

**Pflichtveröffentlichung gemäß
§§ 39, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
(WpÜG)**

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats

der

CLERE AG

Clere AG
Bergkirchener Str. 228,
32549 Bad Oeynhausen,
Bundesrepublik Deutschland

gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 WpÜG

zum Pflichtangebot (Barangebot)

der

Elector GmbH
Kurfürstendamm 57,
10707 Berlin,
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der Clere AG

vom 24. Mai 2016

Aktien der Clere AG
ISIN DE000A2AA402

Zum Verkauf angemeldete Aktien der Clere AG
ISIN DE000A2BPYU8

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	4
1.	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.	Tatsächliche Grundlagen.....	5
3.	Zukunftsbezogene Aussagen	6
4.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots.....	6
5.	Verantwortlichkeit der Clere-Aktionäre	7
6.	Verbindungen von Vorstand und Aufsichtsrat mit der Bieterin	7
II.	INFORMATIONEN ZUR CLERE AG.....	8
1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalstruktur	8
2.	Geschäftsaktivitäten der Clere AG	10
3.	Finanzinformationen.....	14
4.	Organe der Clere AG	16
5.	Mit der Clere AG gemeinsam handelnde Personen.....	16
III.	INFORMATIONEN ZUR BIETERIN	17
1.	Rechtliche Grundlagen, Organe, Kapital- und Aktionärsstruktur.....	17
2.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	18
3.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gehaltene Clere-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten.....	18
4.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	19
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT.....	20
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	20
2.	Veröffentlichung der Kontrollerlangung.....	20
3.	Durchführung des Angebots.....	20
4.	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	21
5.	Angebotspreis	21
6.	Annahmefrist	21
7.	Angebotsbedingungen	22
V.	STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	22
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	22
2.	Gesetzlicher Mindestwert der Gegenleistung	22
3.	Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises.....	23
VI.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	25

VII.	STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN DER BIETERIN UND DEN VORAUSSICHT-LICHEN FOLGEN DES ANGEBOTS FÜR DIE CLERE AG....	25
1.	Hintergrund des Angebots.....	25
2.	Ziele der Bieterin und Folgen für die Clere AG	26
3.	Zusammenfassende Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft.....	28
VIII.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE CLERE-AKTIONÄRE	29
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	29
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots.....	30
IX.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	34
1.	Keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile	34
2.	Interessenlage der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder	34
X.	ABSICHT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS	35
XI.	EMPFEHLUNG	35

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Elector GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 146047 B (die „**Bieterin**“), hat am 10. Mai 2016 gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") für ihr Pflichtangebot (Barangebot) ("**Angebot**") an die Aktionäre der Clere AG, Bergkirchener Str. 228, 32549 Bad Oeynhausen, Bundesrepublik Deutschland, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter HRB 3077 ("**Clere AG**" oder die "**Gesellschaft**"; die Aktionäre der Clere AG jeweils ein „**Clere-Aktionär**“ und zusammen die „**Clere-Aktionäre**“), veröffentlicht.

Das Angebot erstreckt sich auf alle auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Clere AG mit der ISIN DE000A2AA402, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und aller hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), (jeweils eine „**Clere-Aktie**“ und zusammen die „**Clere-Aktien**“) gegen Zahlung einer Gegenleistung in Höhe von EUR 25,50 in bar je Clere-Aktie ("**Angebotspreis**").

Die Bieterin (und der weitere Kontrollerwerber, wie sogleich definiert) erlangte am 8. April 2016 die Kontrolle über die Gesellschaft und veröffentlichte die Kontrollerlangung am selben Tag gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und § 2 Nr. 6 WpAIV (die „**Veröffentlichung der Kontrollerlangung**“). Laut Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 10. Mai 2016 gestattet.

Nach Angaben der Bieterin erfolgt das Angebot zugleich mit befreiender Wirkung für den weiteren Kontrollerwerber, Herrn Dr. Thomas van Aubel, wohnhaft in Berlin (der "**Weitere Kontrollerwerber**"), der kein gesondertes Pflichtangebot für Clere-Aktien veröffentlicht. Einzelheiten zum Verhältnis des Weiteren Kontrollerwerbers zu der Bieterin sind in Abschnitt 3.3 der Angebotsunterlage beschrieben.

Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung ist unter <http://www.elector-angebot.de> im Internet abrufbar. Exemplare der Angebotsunterlage werden zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, GMS 5 EX, Arabellastraße 14, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten (Bestellung per Telefax an +49 (0)89 378-44081 oder per E-Mail an tender-offer@unicreditgroup.de, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Clere AG ("**Vorstand**") am 10. Mai 2016 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich an den Aufsichtsrat der Gesellschaft ("**Aufsichtsrat**") weitergeleitet und den Arbeitnehmern der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Ortszeit Frankfurt am Main gemacht. Soweit Begriffe wie "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments, d.h. den 24. Mai 2016.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben hiermit in Bezug auf das Angebot die folgende gemeinsame Stellungnahme im Sinne von §§ 39, 27 WpÜG ab (zusammen die "**Stellungnahme**"). Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils am 24. Mai 2016 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der nachfolgenden Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 35 Abs. 2 WpÜG ist die Bieterin verpflichtet, allen Aktionären der Clere AG ein Angebot zu unterbreiten, ihre auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Clere AG zu erwerben.

Gemäß §§ 39, 27 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat gesetzlich dazu verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben werden. Darüber hinaus können die Arbeitnehmer der Gesellschaft dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand seiner Stellungnahme beizufügen hat (§§ 39, 27 Abs. 2 WpÜG). Die Arbeitnehmer der Gesellschaft haben keine solche Stellungnahme abgegeben.

2. Tatsächliche Grundlagen

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Prognosen, Einschätzungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen beziehungsweise spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese Informationen können sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Zukunftsgerichtete Aussagen enthalten keine Gewähr für den Eintritt zukünftiger Ergebnisse und Entwicklungen und sind mit Risiken und Unsicherheiten verbunden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden die Stellungnahme nur aktualisieren, wenn sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet sind.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und über das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie – mit Ausnahme der Angaben über die Clere AG selbst – nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben zu überprüfen, noch ihre Umsetzung zu garantieren oder zu beeinflussen. Es ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat

auch nicht möglich, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten zu verifizieren oder deren Umsetzung zu gewährleisten.

Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche sich Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot bzw. die Angebotsunterlage weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebots bzw. der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Zukunftsbezogene Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, einschließlich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und Abschluss des Angebots. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Wörter wie "möge", "sollte", "abzielen", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "glauben", "planen", "ermitteln", "andauern" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Obgleich Vorstand und Aufsichtsrat davon ausgehen, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind, kann keine Zusicherung dahingehend ausgesprochen werden, dass diese Erwartungen eintreten werden oder sich als zutreffend erweisen, und es kann keine Garantie hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen übernommen werden. Bezüglich jeder zukunftsbezogenen Aussage ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen in Märkten oder Umfeldern, in denen die Clere AG ihre Geschäftstätigkeit entfaltet, Wettbewerbsbedingungen oder Risiken, welche das Geschäftsmodell der Clere AG mit sich bringt sowie Unsicherheiten, Risiken und Volatilität in den Finanzmärkten und anderer Faktoren, die auf die Clere AG einwirken, wesentlich von den zukunftsbezogenen Aussagen abweichen können.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Webseite der Gesellschaft unter www.clere.de/Investoren/Pflichtangebot_Elector veröffentlicht. Die Stellungnahme wird ebenfalls durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der Clere AG, Bergkirchener Str. 228, 32549 Bad Oeynhausen (Bestellung per Telefax an +49 (0) 5734 922 2604 oder per E-Mail an ir@clere.de, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift) veröffentlicht. Eine

Hinweisbekanntmachung über die Publikationen wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Stellungnahme und etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

5. Verantwortlichkeit der Clere-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für die Bedingungen des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage und etwaige Änderungen des Angebots maßgeblich sind. Die Clere-Aktionäre sollten die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Informationen enthält. Die Clere-Aktionäre sind für ihre Entscheidung im Hinblick auf das Angebot selbst verantwortlich. Sofern sie sich entscheiden, das Angebot anzunehmen, sind sie jeweils auch dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage enthaltenen oder beschriebenen Bedingungen einzuhalten.

Jeder Clere-Aktionär muss, unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der Clere-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die Clere-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher den Clere-Aktionären, soweit notwendig, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

6. Verbindungen von Vorstand und Aufsichtsrat mit der Bieterin

Die Aktionäre sollten bei ihrer Bewertung dieser Stellungnahme berücksichtigen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Thomas van Aubel, Alleingesellschafter und alleiniger sowie alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Bieterin ist.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei Abfassung dieser Stellungnahme und den darin enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen entsprechend ihren Organpflichten allein vom Interesse der Gesellschaft und der außenstehenden Aktionäre leiten lassen. Sie waren bestrebt, eine möglichst neutrale und objektive Beurteilung des Angebots in dieser Stellungnahme auch dadurch sicherzustellen, dass sie sich bei Abfassung dieser Stellungnahme von denselben rechtlichen Beratern haben unterstützen lassen, welche die Clere AG bereits in der Vergangenheit zu allen gesellschaftsrechtlichen Fragen beraten haben.

Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsratsvorsitzende und Weitere Kontrollerwerber, Dr. Thomas van Aubel, bei der Abstimmung des Aufsichtsrats über diese Stellungnahme seiner Stimme enthalten.

II. INFORMATIONEN ZUR CLERE AG

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalstruktur

Die Clere AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Oeynhausen. Die Geschäftsadresse lautet: Bergkirchener Str. 228, 32549 Bad Oeynhausen. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oeynhausen unter HRB 3077.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.889.063,00 und ist eingeteilt in 5.889.063 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiegattungen. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Die Clere AG hält keine eigenen Aktien.

Die Aktien der Clere AG sind gegenwärtig unter der ISIN DE000A2AA402 zum Handel im Regulierten Markt und im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden außerdem an allen anderen deutschen Wertpapierbörsen (Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München) im Freiverkehr sowie im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt.

a) Kapitalherabsetzungen

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 hat die Hauptversammlung eine ordentliche Kapitalherabsetzung beschlossen. Zweck dieser Kapitalherabsetzung war es, Teile des Grundkapitals an die Aktionäre in Form einer Barausschüttung zurück zu gewähren. Demgemäß hatte die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital von EUR 58.890.630,00 eingeteilt in 58.890.630 Stückaktien im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung um EUR 53.001.567,00 auf EUR 5.889.063,00 herabzusetzen. Dabei wurden je 10 Aktien zu einer Aktie zusammengelegt. Zuvor hatte die Hauptversammlung ebenfalls am 29. Januar 2016 beschlossen, das Grundkapital im Wege der vereinfachten Einziehung von EUR 58.890.636,00 um EUR 6,00 auf EUR 58.890.630,00, eingeteilt in 58.890.630 Stückaktien, herabzusetzen, um ein glattes Herabsetzungsverhältnis für die ordentliche Kapitalherabsetzung zu schaffen. Die Kapitalherabsetzung hinsichtlich der ersten Herabsetzung des Grundkapitals um EUR 6,00 sowie die weitere Kapitalherabsetzung im Verhältnis 10:1 wurden jeweils am 8. April 2016 in das Handelsregister eingetragen.

Nach der Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft und der daraus folgenden Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis 10:1 (nach der Herabsetzung um EUR 6,00) tragen die Aktien der Gesellschaft folgende neue ISIN DE000A2AA402. Die ursprüngliche ISIN DE0005215107 wurde dadurch ersetzt.

Die Bekanntmachung der Kapitalherabsetzung und der Hinweis an die Gläubiger auf ihren Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 225 AktG erfolgte am 8. April 2016 durch das Registergericht. Die Bekanntmachung der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses im Handelsregister samt Gläubigerhinweis ist auch der maßgebliche Zeitpunkt für die

Berechnung der sechsmonatigen Ausschlussfrist für die Auszahlung des freigewordenen Grundkapitals. Nach Ablauf dieser Sperrfrist am 10. Oktober 2016 wird der Vorstand den Beschluss über die Auszahlung des freigewordenen Kapitals und den Auszahlungszeitpunkt fassen. Der Auszahlungszeitpunkt wird voraussichtlich etwa 10 Tage nach Ablauf dieser Frist liegen, also voraussichtlich um den 20. Oktober 2016. Der genaue Termin und die weiteren Einzelheiten der Auszahlung werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist nach § 5 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 10. Mai 2017 einmalig oder mehrmals gegen Bar und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 2.944.531,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital 2012**“). Der Vorstand ist dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in einzelnen, in der Satzung der Gesellschaft unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Fällen, auszuschließen. Bislang hat der Vorstand keine Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals beschlossen.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 hat im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung beschlossen, das Grundkapital in Höhe von ursprünglich EUR 58.890.636,00 in zwei Schritten auf EUR 5.889.063,00 herabzusetzen. Im Zuge dessen wurde die Ermächtigung für das genehmigte Kapital 2012 durch einen Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 entsprechend angepasst. Der Vorstand ist dementsprechend nunmehr ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 2.944.531,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Die Satzungsänderung wurde am 8. April 2016 in das Handelsregister eingetragen.

c) Bedingtes Kapital

Zudem wurde der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2012 ermächtigt, bis zum 10. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.766.718,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren und entsprechende Wandlungs- oder Optionspflichten zu begründen (das „**Bedingte Kapital 2012**“).

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 hat im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung beschlossen, das Grundkapital in Höhe von ursprünglich EUR 58.890.636,00 in zwei Schritten auf EUR 5.889.063,00 herabzusetzen. Im Zuge dessen wurde die Ermächtigung für das bedingte Kapital 2012 durch einen Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 entsprechend angepasst: Die

ursprünglich bestehende, durch die Hauptversammlung vom 11. Mai 2012 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 17.667.190,00 durch Ausgabe von bis zu 17.667.190 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Mai 2012 bis zum 10. Mai 2017 von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt, wurde auf einen Betrag von bis zu EUR 1.766.718,00 durch Ausgabe von bis zu 1.766.718 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien herabgesetzt. Die Satzungsänderung wurde am 8. April 2016 in das Handelsregister eingetragen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

2. Geschäftsaktivitäten der Clere AG

a) Überblick über die Geschäftstätigkeit der Clere AG in der Vergangenheit

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1908 als Hersteller von Kameras gegründet. In der Folgezeit entwickelte sich die Gesellschaft zu einem führenden Hersteller von Produkten, die mit Spritzgusstechnik hergestellt werden. Dabei konzentrierte sich die Gesellschaft auf die Verarbeitung von Hochleistungskunststoffen und fertigte Bauteile und Systeme für Mobilfunk-, Elektronik- und IT-Produkte. Der Börsengang erfolgte 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse. Anfang der letzten Jahrtausendwende richtete die Gesellschaft ihren wirtschaftlichen Fokus vermehrt auf den Gesundheitsmarkt und gab schließlich 2011 die Produktion für die Mobilfunk-, Elektronik- und IT-Sparte ganz auf. Seitdem wurde das Engagement für den Gesundheitsmarkt kontinuierlich ausgebaut.

b) Veräußerung des gesamten operativen Geschäftsbetriebs

Die Gesellschaft hat am 4. Februar 2016 einen Kaufvertrag über den Verkauf ihres gesamten operativen Geschäftsbetriebs geschlossen. Der Kaufpreis für das gesamte operative Geschäft der Gesellschaft betrug EUR 95,0 Mio. Da als wirtschaftlicher Stichtag der 30. Juni 2015 vereinbart wurde, standen der Gesellschaft zudem ein Gewinnanteil an veräußerten Tochtergesellschaften in Höhe von ca. EUR 3,1 Mio. für das abgelaufene Geschäftsjahr 2014/2015 sowie Rückführungen von Cash-Pool-Verbindlichkeiten der veräußerten Tochtergesellschaften in Höhe von ca. EUR 0,8 Mio. zu. Insgesamt flossen der Gesellschaft dadurch Mittel aus dem Verkauf des gesamten operativen Geschäfts der Gesellschaft in Höhe von ca. EUR 98,9 Mio. zu.

Der Kaufvertrag über den Verkauf des gesamten operativen Geschäfts der Gesellschaft stand unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat dem Verkauf des gesamten operativen Geschäfts der Gesellschaft mit Beschluss vom 29. Januar 2016 zugestimmt.

Der Kaufvertrag und die Übertragung des veräußerten Geschäftsbetriebs wurden am 10. März 2016 vollzogen (der „**Vollzugstag**“). Der Kaufpreis in Höhe von EUR 95,0 Mio. wurde ebenfalls am 10. März 2016 an die Gesellschaft gezahlt. Der Gewinnanteil an veräußerten Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2014/2015 sowie die Rückführungen von Cash-Pool-Verbindlichkeiten der veräußerten Tochtergesellschaften erfolgten im zeitlichen Zusammenhang hiermit.

c) Informationen zur Veräußerung des gesamten operativen Geschäfts

Am 4. Februar 2016 hat die Gesellschaft ein Angebot der Stevanato-Gruppe für den Kauf des gesamten operativen Geschäfts angenommen. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hatte dem Verkauf des gesamten operativen Geschäfts der Gesellschaft am 29. Januar 2016 mit einer Mehrheit von 98,8% der abgegebenen Stimmen zugestimmt.

Der wesentliche Inhalt des Kaufvertrags lässt sich wie folgt zusammenfassen:

(i) Gegenstand des Kaufvertrags

Mit Angebot vom 14. Dezember 2015 (UR-Nr. H 4156/2015 des Notars Thomas Haasen in München, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 17. Dezember 2015, UR-Nr. H 4201/2015 hat die Stevanato-Gruppe den Verkäuferinnen (jeweils nachstehend unter Ziffer II 2. e) Nr. 2 dieser Stellungnahme definiert) den Abschluss eines Kaufvertrags (der „**Stevanato Kaufvertrag**“) angeboten. Dieses Angebot wurde von der Gesellschaft am 4. Februar 2016 angenommen.

Gegenstand des Stevanato Kaufvertrags ist die Übertragung des operativen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft bestehend aus den Beteiligungen an der Balda Medical GmbH & Co. KG, an deren Komplementärin Balda Medical Verwaltungsgesellschaft mbH, an der Balda C. Brewer, Inc., an der Balda Precision, Inc. sowie an der Balda Medical Systems SRL sowie weiterer Vermögensgegenstände. Zudem übernimmt die Stevanato-Gruppe von der Gesellschaft bestimmte für das operative Geschäft geschlossene Verträge (im Wesentlichen Software- und Wartungsverträge sowie PKW-Leasingverträge) und die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. der (ehemaligen) Tochterunternehmen der Gesellschaft. Gegenstand des Stevanato Kaufvertrags ist auch die Übernahme der Marke „Balda“ sowie damit im Zusammenhang stehender Domains und (immaterieller) Vermögensgegenstände.

Der Gesamtkaufpreis für den Verkauf des gesamten operativen Geschäfts der Gesellschaft beträgt EUR 95.000.000,00.

(ii) Vertragsparteien

Verkäuferinnen sind die Balda Aktiengesellschaft, die heutige Clere AG, die Balda Investments USA LLC, die Balda Investments Netherlands B.V. und die Balda Solutions GmbH (die „**Verkäuferinnen**“). Käuferinnen sind die Stevanato Group S.p.A., eine Aktiengesellschaft

nach italienischem Recht mit Sitz in Piombino Dese, Italien, eingetragen im Unternehmensregister von Padua, Italien, unter Steuernummer bzw. Registrierungsnummer 01487430280, REA PD-164290 (die „**Stevanato-Gruppe**“) und die fentus 50. GmbH (künftig: Stevanato Germany GmbH), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 136005 (gemeinsam die „**Stevanato-Käuferinnen**“).

(iii) Wirtschaftlicher Stichtag

Der Verkauf und die Übertragung der veräußerten Anteile erfolgte mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. Juni 2015, 24:00 Uhr (der „**Stichtag**“). Das bedeutet, dass das Ergebnis der Gesellschaft für das am 1. Juli 2015 beginnende Geschäftsjahr 2015/2016 wirtschaftlich den Stevanato-Käuferinnen zustand, während die Gewinne der verkauften Tochterunternehmen der Gesellschaft bis zum Stichtag den Verkäuferinnen zustanden.

Der Verkauf und die Übertragung von gewerblichen Schutzrechten, Informationstechnologie und weiteren Vermögensgegenständen erfolgten mit wirtschaftlicher Wirkung zum Vollzugstag, dem 10. März 2016.

(iv) Gewährleistungen der Verkäuferinnen

Im Stevanato Kaufvertrag hatten die Verkäuferinnen jeweils in Form eines selbstständigen Garantieversprechens eine Reihe von Zusicherungen (einzeln eine „**Garantie**“, gemeinsam die „**Garantien**“) abgegeben. Diese Garantien unterliegen allerdings auch gewissen Einschränkungen. Im Falle der Verletzung einer Garantie hat die jeweilige Verkäuferin die Stevanato-Käuferinnen grundsätzlich binnen drei Monaten nach Mitteilung so zu stellen, wie diese stehen würden, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre (Naturalrestitution). Ist die jeweilige Verkäuferin binnen der Frist hierzu nicht im Stande oder hat sie dies ernsthaft und endgültig verweigert, können die Stevanato-Käuferinnen Schadensersatz in Geld verlangen. Die Verkäuferinnen haften dabei gesamtschuldnerisch.

Im Rahmen des Stevanato Kaufvertrags wurde eine Reihe von Haftungsausschlüssen vereinbart. So haften die Verkäuferinnen wegen Verletzung einer Garantie beispielsweise nur bis zu einem Gesamtbetrag von 6% des Kaufpreises, mithin also in Höhe von bis zu EUR 5,7 Mio. Von diesem Haftungshöchstbetrag sind lediglich Verletzungen der Garantie über gesellschaftsrechtliche Verhältnisse ausgenommen. In diesem Fall ist die Haftung der Verkäuferinnen auf einen Betrag in Höhe des gezahlten Kaufpreises begrenzt. Ansprüche wegen einer Verletzung einer Garantie verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem Vollzugstag; ausgenommen sind Ansprüche wegen einer Verletzung der Garantie über gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, die nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Vollzugstag verjähren.

(v) Steuerfreistellungen

Die Gesellschaft hat sich ferner verpflichtet, sämtliche Steuerschulden der veräußerten Gesellschaften zu übernehmen. Diese Steuerfreistellung gilt aber nur, soweit diese Steuern insgesamt den für Steuern ausgewiesenen Betrag für Rückstellungen und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen der jeweils veräußerten Tochtergesellschaften auf den 30. Juni 2015 in Höhe von EUR 1,1 Mio. übersteigen. Des Weiteren wurden in dem Stevanato Kaufvertrag vereinbart, dass aufgrund der Erhöhung der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage durch den Verkauf des Kommanditanteils der Balda Medical GmbH & Co. KG die Gewerbesteuer von der Gesellschaft zu tragen ist.

(vi) Einzelheiten zum Stevanato Kaufvertrag

Der Stevanato Kaufvertrag, einschließlich des verbesserten Kaufangebots der Stevanato-Gruppe sowie der Bericht des Vorstands hierzu, ist auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar unter <http://www.clere.de/investoren/ao-hauptversammlung-2016/>.

d) Änderung der Firma

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 wurde die Firma der Gesellschaft von ursprünglich „Balda AG“ in „Clere AG“ geändert. Die Änderung der Firma wurde am 8. April 2016 in das Handelsregister eingetragen.

e) Neuausrichtung der Clere AG

Vor der Eintragung der Änderung des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands in das Handelsregister am 8. April 2016 war der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Hardware-Systemen und komplexen Baugruppen aus Hochleistungskunststoffen, insbesondere für die Branchen Telekommunikation, Automotive, Medizintechnik und ähnliche Bereiche. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 wurde der Unternehmensgegenstand geändert. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr (1) die Verwaltung eigenen Vermögens; (2) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und für eigene Rechnung; (3) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung von Grundstücken; sowie (4) die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Änderung des Unternehmensgegenstandes wurde am 8. April 2016 in das Handelsregister eingetragen.

Durch den Verkauf des gesamten operativen Geschäfts ist eine Neuausrichtung der Gesellschaft nötig geworden. Derzeit sondiert die Gesellschaft für das neue Geschäftsmodell neue Anlageoptionen. Denkbar sind Investitionen und Beteiligungen im Bereich der Umwelt- und Energietechnik. Des Weiteren werden Modelle der aktiven Vermögensverwaltung wie z.B. Mittelstandsbeteiligungen und Mittelstandsfinanzierung in Erwägung gezogen.

3. Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Ausweislich des geprüften und im Einklang mit den von der Europäischen Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (International Financial Reporting Standards; „IFRS“) erstellten Konzernjahresabschluss für das am 30. Juni 2015 zu Ende gegangene Geschäftsjahr 2014/2015 erzielte die Gesellschaft konsolidierte Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 85,4 Mio. ein konsolidiertes Betriebsergebnis (EBIT) von rund EUR -12,1 Mio. und ein Ergebnis des Gesamtkonzerns in Höhe von rund EUR 12,7 Mio. Im Geschäftsjahr 2014/2015 beschäftigte die Gesellschaft weltweit durchschnittlich 797 Mitarbeiter.

Nach der Umklassifizierung des verkauften operativen Geschäfts der Gesellschaft in aufgegebenen Geschäftsbereiche wurden keine Umsätze im fortgeführten Geschäftsbereich mehr ausgewiesen.

Ausweislich des ungeprüften und gemäß IFRS erstellten Zwischenberichts für die ersten drei Quartale vom 1. Juli 2015 bis zum 31. März 2016 lag das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des Konzerns (ohne die verkauften Tochterunternehmen) mit EUR -5,1 Mio. um EUR 1,9 Mio. unter dem Vorjahreswert. Es ist im Wesentlichen bestimmt durch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Diese beinhalten hauptsächlich Aufwendungen für Rechts- und Beratungsleistungen sowie für Investor Relations. Vor allem die gestiegenen Aufwendungen für die Rechtsstreitigkeiten in den USA (EUR 2,1 Mio.) und die Zusatzaufwendungen für die ordentliche sowie die Aufwendungen für die außerordentliche Hauptversammlung (insgesamt EUR 0,9 Mio.) führten zu den höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Das Schiedsverfahren in den USA wurde im April 2016 durch einen Richterspruch beendet. Der Richter setzte das Urteil in Höhe des vom Konzern bereits zurückgestellten Betrages (EUR 0,5 Mio.) fest. Damit fällt hieraus im Konzern keine weitere Ergebnisbelastung an. Der Vollzug des Stevanato-Kaufvertrages erfolgte am 10. März 2016. Mit dem Closing wurden Vermögenswerte und Schulden dieser Unternehmen aus der Konzernbilanz ausgebucht. Der Veräußerungserlös ist um die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung sowie den Freistellungsgarantien reduziert. Zusammen mit dem Ergebnis aus der Auflösung der Rücklage aus Fremdwährungsumrechnung ermittelt sich das Entkonsolidierungsergebnis von EUR 40,6 Mio. in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Unter Einbezug der aufgegebenen Geschäftsbereiche erzielte der Konzern ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von rund EUR 36,1 Mio. Hierin enthalten ist das Ergebnis aus dem Verkauf des operativen Geschäfts. Zum Stichtag 31. März 2016 beschäftigte die Gesellschaft weltweit noch 7 Mitarbeiter (inklusive Vorstand).

Durch den Vollzug des Kaufvertrags sind Vermögenswerte und Schulden der veräußerten Gesellschaften (Balda Medical GmbH & Co. KG, Balda Medical Verwaltungsgesellschaft mbH, Balda C. Brewer, Inc., Balda Precision, Inc., Balda Medical Systems SRL) von der Gesellschaft

als zur Veräußerung gehalten eingestuft worden und in der Konzernbilanz zum 31. März 2016 getrennt von dem fortzuführenden Geschäftsbereich in einem gesonderten Posten auf der Aktiv- und Passivseite zusammengefasst worden. In der Gewinn-und-Verlust-Rechnung für die ersten drei Quartale des Geschäftsjahres 2015/2016 wurden nur die Erlöse, Aufwendungen und Gewinne oder Verluste der fortzuführenden Geschäftsbereiche gezeigt. In einer gesonderten Zeile erfolgte im Zwischenbericht zum 31. März 2016 der Ausweis des Nachsteuerergebnisses für die nicht fortgeführten Geschäftsbereiche. Eine Aufstellung der Erlöse, Aufwendungen und Gewinne oder Verluste hierfür erfolgte in der Anhangsangabe zum Zwischenbericht der Gesellschaft zum 31. März 2016.

In den IFRS gibt es keine explizite Regelung zur Aufstellung einer Segmentberichterstattung für aufgegebenen Geschäftsbereiche. In der Literatur wird daher eine Pflicht zur Aufstellung verneint. Dem hat sich der Vorstand angeschlossen und dadurch auf eine Berichterstattung nach Segmenten, vor allem aufgrund des bereits durch die Hauptversammlung beschlossenen Verkaufs, verzichtet.

Das in der Berichtsperiode vom 1. Juli bis zum 31. März 2016 veräußerte operative Geschäft (aufgegebenen Geschäftsbereiche) ist im Vergleichszeitraum noch im Zahlenwerk der Kapitalflussrechnung, der Gesamtergebnsberechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung enthalten, was die direkte Vergleichsmöglichkeit einschränkt. Die Kapitalflussrechnung zeigt allerdings die Cashflows der aufgegebenen Geschäftsbereiche differenziert nach den operativen, den Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Die Gesellschaft hat ihren Aktionären im Dezember 2015 eine Dividende in Höhe von EUR 1,10 je dividendenberechtigter Stückaktie ausgezahlt. Dadurch verringerte sich das Eigenkapital der Gesellschaft um EUR 64,8 Mio. Zum 31. März 2016 beträgt das Eigenkapital EUR 199,9 Mio.

Durch den Verkauf des gesamten operativen Geschäfts der Gesellschaft sind der Gesellschaft im Zeitpunkt des Vollzugs des Kaufvertrags am 10. März 2016 Einnahmen in Höhe von insgesamt ca. EUR 98,9 Mio. zugeflossen. Die Einnahmen bestehen aus dem Kaufpreis in Höhe von EUR 95,0 Mio., dem der Gesellschaft zustehenden Gewinnanteil an veräußerten Tochtergesellschaften in Höhe von ca. EUR 3,1 Mio. für das abgelaufene Geschäftsjahr 2014/2015 sowie der Rückführung von Cash-Pool- Verbindlichkeiten der veräußerten Tochtergesellschaften in Höhe von ca. EUR 0,8 Mio.

Als Kapitalmaßnahme wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung zudem am 29. Januar 2016 eine ordentliche Kapitalherabsetzung von EUR 58.890.630,00 um EUR 53.001.567,00 auf EUR 5.889.063,00 (nach einer Kapitalherabsetzung um EUR 6,00 zur Schaffung eines glatten Herabsetzungsverhältnisses von 10:1) beschlossen (siehe Ziffer II. 1. a) dieser Stellungnahme). Die Herabsetzung erfolgte nach den Vorschriften über die Einziehung von Aktien im ordentlichen Verfahren (§ 237 Abs. 2 AktG in Verbindung mit §§ 222 ff. AktG) zum Zwecke der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals im Wege der Einziehung von insgesamt 53.001.567 Stückaktien der Gesellschaft. Die

Kapitalherabsetzungen wurden mit Eintragung in das Handelsregister am 8. April 2016 wirksam (§ 237 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 224 AktG). Die Eintragung wurde am 8 April 2016 von dem Registergericht bekanntgemacht. Die Rückzahlung des Grundkapitals an die Clere-Aktionäre erfolgt nach einer Wartefrist von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung in das Handelsregister und nachdem den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit geleistet worden ist (§ 237 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 225 Abs. 2 Satz 1 AktG). Nach Ablauf der sechsmonatigen Sperrfrist am 10. Oktober 2016 wird der Vorstand den Beschluss über die Auszahlung des freigewordenen Kapitals und den Auszahlungszeitpunkt fassen. Es wird erwartet, dass der Auszahlungszeitpunkt ca. 10 Tage nach Ablauf der Frist liegen wird. Der Termin und die weiteren Einzelheiten der Auszahlung werden von der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Damit wird das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 53.001.567,00 an die Aktionäre der Gesellschaft voraussichtlich am oder um den 20. Oktober 2016 ausgezahlt.

4. Organe der Clere AG

Einziges Mitglied des Vorstands ist Herr Oliver Oechsle.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern: Herr Dr. Thomas van Aubel (Aufsichtsratsvorsitzender), Frau Frauke Vogler (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende) und Herr Klaus Rueth.

Herr Dr. Thomas van Aubel ist alleiniger Gesellschafter und alleiniger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Bieterin.

5. Mit der Clere AG gemeinsam handelnde Personen

Auch nach der Veräußerung des operativen Geschäftsbetriebs an die Stevanato-Gruppe verbleiben die folgenden Gesellschaften als Tochterunternehmen der Clere AG und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Clere AG gemeinsam handelnde Personen:

Gesellschaft	Sitz	Beteiligung	Beteiligungsquote und Stimmrechtsanteile
Clere BSD GmbH, vormals Balda Solutions GmbH	Bad Oeynhausen Deutschland	Unmittelbar	100%
Clere BWZB GmbH, vormals Balda Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH	Bad Oeynhausen Deutschland	Unmittelbar	100%

Clere Investments B.V., vormals Balda Investments Netherlands B.V.	Amsterdam Niederlande	Unmittelbar	100%
BIMA International Pte. Ltd., vormals Balda Investments Malaysia Pte. Ltd. über Clere Investments B.V.	Singapur Singapur	Mittelbar	100%
BIUSA LL.C., vormals Balda Investments USA LL.C. über Clere Investments B.V.	Wilmington Delaware, USA	Mittelbar	100%
Widesphere Sdn. Bhd. über BIMA International Pte. Ltd.	Kuala Lumpur Malaysia	Mittelbar	100%

Aufgrund der Hauptversammlungspräsenz der letzten drei Hauptversammlungen der Gesellschaft und der von der Bieterin zu erwartenden künftigen Hauptversammlungspräsenz, vermittelt die Beteiligung der Bieterin an der Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG, so dass die Bieterin und der Weitere Kontrollerwerber mit der Gesellschaft und den oben aufgeführten Tochterunternehmen als gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG anzusehen sind.

Darüber hinaus existieren keine anderen mit der Gesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

III. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN

1. Rechtliche Grundlagen, Organe, Kapital- und Aktionärsstruktur

Der Angebotsunterlage zufolge ist die Bieterin eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 146047 B. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand der Bieterin ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht für Dritte.

Die Bieterin wurde am 20. November 2012 unter der Firma Blitz B12-144 GmbH gegründet und am 21. November 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18. Dezember 2012 (eingetragen im Handelsregister am 21. Dezember 2012) wurde die Firma der Bieterin in Elector GmbH geändert. Die Bieterin hat bislang keine Geschäftsaktivitäten über das Halten von Aktien an der Gesellschaft hinaus ausgeübt. Sie hat keine Tochterunternehmen und beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Alleiniger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Dr. Thomas van Aubel. Er ist alleinvertretungsberechtigt für die Elector GmbH.

2. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG gilt Herr Dr. Thomas van Aubel, der sämtliche Anteile der Bieterin hält. Aufgrund der Hauptversammlungspräsenz der letzten drei Hauptversammlungen der Gesellschaft und der von der Bieterin zu erwartenden künftigen Hauptversammlungspräsenz sind die Gesellschaft, an der die Bieterin unmittelbar einen Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten in Höhe von ca. 30,91% hält, sowie deren Tochtergesellschaften (wie in Ziffer II. 5. dieser Stellungnahme aufgeführt) ebenfalls als gemeinsam handelnde Personen anzusehen. Die Beteiligung der Bieterin an der Gesellschaft vermittelt dieser mithin einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG. Weder die Gesellschaft noch die Tochtergesellschaften der Gesellschaft halten Clere-Aktien.

Darüber hinaus gibt es nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat keine Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten.

3. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gehaltene Clere-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Ausweislich der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 1.820.282 Clere-Aktien, was einem Anteil von 30,91 % am Grundkapital der Gesellschaft entspricht.

Die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen (siehe Ziffer III. 2. dieser Stellungnahme) halten unmittelbar keine Aktien der Gesellschaft und auch keine Stimmrechte an der Gesellschaft. Herr Dr. Thomas van Aubel werden aber die von der Bieterin gehaltenen Stimmrechte an der Gesellschaft gem. § 30 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Weitere Stimmrechte aus Clere-Aktien sind der Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage nicht zuzurechnen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt nach ihren Angaben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne des § 25 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) in Bezug auf Clere-Aktien.

4. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin im Zeitraum von sechs Monaten vor der am 8. April 2016 erfolgten Veröffentlichung der Kontrollerlangung bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 10. Mai 2016 folgende Erwerbe bzw. Vereinbarungen über den Erwerb von Clere-Aktien abgeschlossen:

Die Bieterin hat am 8. April 2016 Stück 871.143 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie zum Preis von EUR 2,55 erworben. Der Kauf fand vor der Umsetzung der beiden Kapitalherabsetzungen statt. Damit hielt die Bieterin ursprünglich unmittelbar 18.202.826 Stimmrechte von insgesamt 58.890.630 Stimmrechten der Clere AG. Nach der Durchführung der beiden Kapitalherabsetzungen hält die Bieterin derzeit 1.820.282 Stimmrechte von insgesamt derzeit 5.889.063 Stimmrechten der Clere AG. Dies entspricht 30,91 % der Stimmrechte an der Gesellschaft.

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Abschnitt 5.5 der Angebotsunterlage nicht, direkt oder indirekt weitere Aktien der Gesellschaft außerhalb des Pflichtangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben, behält sich dies im Rahmen des rechtlich Zulässigen jedoch vor. Die Bieterin oder ein im Auftrag der Bieterin handelnder Dritter würde in diesem Fall gegebenenfalls weitere Aktien der Gesellschaft außerhalb des Pflichtangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt erwerben oder entsprechende Vereinbarungen über den Erwerb abschließen. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen würden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 39, 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter <http://www.electorangebot.de> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der in Ziffer 3.1 der Angebotsunterlage angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§§ 39, 31 Abs. 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gem. § 39, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist für das Pflichtangebot keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Die Bieterin ist in einem solchem Fall allerdings gegenüber den Inhabern der Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§§ 39, 31 Abs. 5 WpÜG).

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen über das Angebot aufgeführt, welche wichtige Informationen der Angebotsunterlage zusammenfassen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme ist daher möglicherweise unvollständig und nicht abschließend. Für weitere Informationen und Einzelheiten werden die Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Clere-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Angebotsunterlage zu ergreifen.

Schließlich haben Vorstand und Aufsichtsrat keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung von Kapitalmarkt- und Wertpapiergesetzen vorgenommen.

2. Veröffentlichung der Kontrollerlangung

Die Bieterin hat am 8. April 2016 gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und § 2 Nr. 6 WpAIV veröffentlicht, dass sie am 8. April 2016 die Kontrolle über die Gesellschaft erlangt hat.

Nach Angaben der Bieterin erfolgt das Angebot zugleich mit befreiender Wirkung für den Weiteren Kontrollerwerber, der kein gesondertes Pflichtangebot für Clere-Aktien veröffentlicht.

3. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines öffentlichen Pflichtangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Clere-Aktien nach § 35 WpÜG durchgeführt. Nach Angaben der Bieterin ist das Angebot gesetzliche Folge des direkten Erwerbs von ca. 30,91 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Clere AG.

Das Angebot wird als Pflichtangebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**") unterbreitet. Eine Durchführung des Angebots nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht.

4. Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage ist durch die BaFin nach deutschem Recht geprüft worden. Nach Angaben der Bieterin hat die BaFin die Veröffentlichung am 10. Mai 2016 gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind nicht erfolgt und nach Angaben der Bieterin auch nicht beabsichtigt.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage auf Deutsch in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 10. Mai 2016 veröffentlicht durch (i) Bekanntmachung im Internet unter www.elector-angebot.de sowie mittels (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, GPF 1 DE, Arabellastraße 14, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 89 378-44081 oder per E-Mail an tender-offer@unicreditgroup.de, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift). Die Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet und die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe wurde am 10. Mai 2016 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. Angebotspreis

Ausweislich der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen Clere-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Clere AG, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 und einschließlich aller hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung) gegen eine in bar zu erfüllende Gegenleistung in Höhe von EUR 25,50 pro Aktie (der "**Angebotspreis**") nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

6. Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 10. Mai 2016 begonnen und endet am 7. Juni 2016 um 24:00 Uhr ("**Annahmefrist**"). Die Annahmefrist kann (und muss unter bestimmten Voraussetzungen) verlängert werden, wie in Abschnitt 4.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

Gemäß § 39c WpÜG können Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder, falls die Bieterin ihren Verpflichtungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2 WpÜG nicht nachkommt, nach der Veröffentlichung des Erreichens von 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals annehmen, sofern die Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals hält (vgl. auch Ziffer VII. 2. dieser Stellungnahme).

7. Angebotsbedingungen

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

V. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Der Bieterin bietet den Clere-Aktionären eine in bar zu erbringende Gegenleistung in Höhe von EUR 25,50 je Clere-Aktie an. Eine Gegenleistung in Form von Aktien wird nicht angeboten.

2. Gesetzlicher Mindestwert der Gegenleistung

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu überprüfen, entspricht der Angebotspreis den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne von §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO.

a) Börsenkurs

Gemäß § 5 der WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung im Falle eines Angebots im Sinne von §§ 35 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Clere-Aktien während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 8. April 2016 (der "**Drei-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen. Gemäß der Angebotsunterlage beträgt der Drei-Monats-Durchschnittskurs nach Berechnungen der BaFin „ohne Berücksichtigung der Kapitalmaßnahme“ EUR 2,38. Damit übersteigt der Angebotspreis von EUR 25,50 den Drei-Monats-Durchschnittskurs.

Auch bei (hypothetischer) Berücksichtigung der Kapitalherabsetzungen im Verhältnis 10:1 liegt der Drei-Monats-Durchschnittskurs mit EUR 23,80 unter dem Angebotspreis.

b) Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung für die Aktien einer Gesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Nach eigenen Angaben (siehe Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage) hat die Bieterin am 8. April 2016 durch den Erwerb von 871.143 Clere-Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 2,55 die Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Gesellschaft erworben. Wenn die Kapitalherabsetzungen vor dem 8. April 2016 durchgeführt worden wären, hätte der Erwerbspreis theoretisch das 10-fache des tatsächlich gezahlten Erwerbspreises, also

EUR 25,50, betragen können. Der Angebotspreis entspricht exakt einem solchen hypothetischen Erwerbspreis.

Mit Ausnahme des vorstehend beschriebenen Erwerbs haben nach eigenen Angaben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 10. Mai 2016 (dem Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) Clere-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Clere-Aktien geschlossen.

c) Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 25,50 je Clere-Aktie erfüllt damit die Anforderungen von §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit den §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO.

3. Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises

Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der angebotenen Gegenleistung für die Clere-Aktien auseinandergesetzt, wobei sowohl unternehmensspezifische wie auch marktspezifische Aspekte berücksichtigt wurden.

a) Vergleich zum aktuellen Börsenkurs

Am 23.05.2016, dem Tag vor der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, betrug der Schlusskurs der Clere-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse EUR 25,76 (Quelle: Deutsche Börse AG). Der aktuelle Börsenkurs liegt damit um EUR 0,26 über dem Angebotspreis.

b) Unternehmensbewertung

Vorstand und Aufsichtsrat der Clere AG weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der Clere AG, insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ("IDW") niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen außerdem darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness Opinion einer Investmentbank, insbesondere nicht gemäß dem Standard „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW-Standard S8)“ des IDW, eingeholt haben.

Eine zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführte Unternehmensbewertung der Clere AG könnte zu einem höheren oder niedrigeren Wert als dem Angebotspreis in Höhe von EUR 25,50 je Clere-Aktie führen. Vorstand und Aufsichtsrat sind jedoch der Auffassung, dass der faire Wert je Clere-Aktie über dem Angebotspreis liegt.

Da die Clere AG ihr operatives Geschäft veräußert hat und sich die geschäftliche Neuausrichtung der Gesellschaft noch im Sondierungsstadium befindet, so dass der geschäftliche Erfolg (oder Misserfolg) bzw. zukünftige Erträge (oder Verluste) der Gesellschaft gegenwärtig noch nicht realistisch prognostiziert werden können, kann der Unternehmenswert der Gesellschaft derzeit nicht ohne Weiteres im Rahmen üblicher Unternehmensbewertungsmethoden aufgrund des Ertragswerts oder der künftigen Liquiditätszuflüsse (Cash Flows) ermittelt werden. Daher stellen Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Bewertung auf den Substanz- bzw. Liquidationswert der Gesellschaft ab.

Das konsolidierte Eigenkapital der Gesellschaft belief sich zum 31. März 2016 auf rund EUR 199,9 Mio.s, ermittelt nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Bei 5.889.063 ausgegebenen Clere-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie entfällt auf jede Aktie hiervon ein Betrag von EUR 33,95. Aufgrund der hohen Barmittel der Gesellschaft wäre diese auch in der Lage, eine Ausschüttung in entsprechender Größenordnung vorzunehmen. Auch bei Abzug der bei einer Ausschüttung des Nettovermögens anfallenden Kapitalertragssteuer (bei einer angenommenen Steuerquote von 26,375% bezogen auf den Dividendenanteil) verbleibt ein Betrag von EUR 28,21 pro Aktie, der deutlich über dem Angebotspreis von EUR 25,50 liegt. Zudem existieren bei der Gesellschaft Verlustvorräte in Höhe von ca. EUR 60 Mio., die bei erfolgreicher zukünftiger Geschäftstätigkeit der Gesellschaft genutzt werden könnten.

Selbst wenn die Risiken der Gesellschaft aus dem Stevanato Kaufvertrag größer als die Rückstellungen von ca. EUR 5,8 Mio. sein sollten, wovon Vorstand und Aufsichtsrat nicht ausgehen, wäre der auf jede Aktie entfallende rechnerische Anteil am Nettovermögen der Gesellschaft höher als das Angebot der Bieterin.

d) Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die Gegenleistung von EUR 25,50 je Clere-Aktie aus finanzieller Sicht für **nicht angemessen**. Die Gegenleistung trägt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat dem Wert der Clere-Aktie nicht angemessen Rechnung.

Zwar sind die gesetzlichen Vorgaben an den Mindestpreis eingehalten (siehe Ziffer V. 2. dieser Stellungnahme), insbesondere entspricht das Angebot auch dem hypothetischen Drei-Monats-Durchschnittskurs bei Berücksichtigung der Kapitalherabsetzungen und dem Preis relevanter Vorerwerbe der Bieterin. Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft nach Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebs derzeit eher eine reine Vermögensverwaltungsfunktion innehat und sich ein neues konkretes Geschäftsmodell noch im Sondierungsstadium befindet, ist der Börsenkurs der Clere-Aktie nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat allerdings nur beschränkt aussagekräftig. Die Angemessenheit des Angebotspreises muss daher durch einen Vergleich mit dem fairen Wert der Gesellschaft überprüft werden. Dieser kann mangels operativer Tätigkeit der Gesellschaft nicht mehr ohne Weiteres aufgrund des Ertragswerts oder der künftigen Liquiditätszuflüsse (Cash Flows) ermittelt werden. Vielmehr ist auf den Wert des Nettovermögens der Gesellschaft

abzustellen. Das auf jede einzelne Clere-Aktie entfallende Nettovermögen ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat höher als der Angebotspreis.

Darüber hinaus ist der Angebotspreis (wie in Ziffer V. 3. a) dargestellt) auch niedriger als der aktuelle Börsenkurs der Clere-Aktie.

e) Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung der Clere AG sieht keine Anwendung von § 33b Absatz 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Absatz 5 WpÜG zu leisten.

VI. FINANZIERUNG DES ANGBOTS

In Abschnitt 10 der Angebotsunterlage hat die Bieterin ausgeführt, vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen zu haben, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Angebot abgegeben. (s. Anlage 1 der Angebotsunterlage). Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der UniCredit Bank AG zu zweifeln.

VII. STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN DER BIETERIN UND DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN DES ANGBOTS FÜR DIE CLERE AG

1. Hintergrund des Angebots

Die Bieterin verfügte ausweislich der Angebotsunterlage bereits seit Anfang 2013 über eine Beteiligung von ca. 29,4% an der Gesellschaft. Diese hatte am 4. Februar 2016 den Stevanato Kaufvertrag angenommen und das gesamte operative Geschäft verkauft. Infolgedessen wird die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft neu ausgerichtet. In diesem Zusammenhang sondiert die Gesellschaft neue Anlageoption bzw. Investitionsstrategien. Die Bieterin verfolgt nach eigenen Angaben nunmehr die Absicht, die Neuausrichtung der Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

Denkbar sind Investitionen und Beteiligungen im Bereich der Umwelt- und Energietechnik. Des Weiteren werden Modelle der aktiven Vermögensverwaltung wie z.B. der Mittelstandsfinanzierung in Erwägung gezogen. Der Schwerpunkt der unternehmerischen Aktivitäten soll in Europa liegen. An diesem Prozess will sich die Bieterin, soweit dies rechtlich zulässig ist, aktiv beteiligen und ihren Einfluss auf die Gesellschaft für die Neuausrichtung nach ihren Vorstellungen geltend machen.

2. Ziele der Bieterin und Folgen für die Clere AG

Die Absichten der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Clere AG werden in Abschnitt 8 der Angebotsunterlage erläutert.

a) Strategie und künftige Geschäftstätigkeit der Clere AG

Die Bieterin bekundet die Absicht, die Neuausrichtung der Gesellschaft, die infolge des Verkaufs des gesamten operativen Geschäfts notwendig wird, aktiv mitzugestalten. Im Rahmen der Neuausrichtung des Geschäfts der Gesellschaft ist es das Hauptanliegen der Bieterin, dass die Gesellschaft attraktive Anlageoptionen und Investitionsmöglichkeiten insbesondere im Bereich der Umwelt- und Energietechnik sowie der aktiven Vermögensverwaltung im Bereich der Mittelstandsförderung prüft und dabei jeweils die Vor- und Nachteile solcher Investitionsmodelle abwägt, wobei der Schwerpunkt der unternehmerischen Aktivitäten in Europa liegen soll. Im Rahmen der Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft kommen Investitionen in den Bereichen Umwelt- und Energielösungen, z.B. der Erwerb von Windparks oder Photovoltaikanlagen, oder der Aufbau eines Portfolios an mittelständischen Beteiligungen in Betracht.

Im Rahmen dieser Neuausrichtung beabsichtigt die Bieterin, eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Organen der Gesellschaft. Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt die Bieterin, gemeinsam mit den Organen der Gesellschaft eine Einschätzung der Geschäftslage der Gesellschaft vorzunehmen und die verschiedenen Anlageoptionen und Investitionsmöglichkeiten mit den Organen zu erörtern.

b) Sitz der Clere AG, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Im Zuge der Neuausrichtung beabsichtigt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage, den Geschäftssitz der Gesellschaft und deren deutschen Tochtergesellschaften voraussichtlich nach Berlin oder Schönefeld zu verlegen. Wesentliche Unternehmensteile der Gesellschaft bestehen nach dem Verkauf des gesamten operativen Geschäfts nicht mehr.

c) Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen sowie ihre Arbeitnehmervertretungen bei der Clere AG

Unmittelbare Auswirkungen des Angebots auf Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Clere AG sind nach der Angebotsunterlage nicht zu erwarten und nicht beabsichtigt. Nach Vollzug des Verkaufs des operativen Geschäfts und Neuausrichtung des operativen Geschäfts verbleiben bei der Gesellschaft noch fünf angestellte Arbeitnehmer (ohne Vorstand). Arbeitnehmervertretungen bestehen in der Clere AG derzeit nicht und Maßnahmen im Hinblick auf Arbeitnehmervertretungen sind nach Angaben der Bieterin auch nicht beabsichtigt. Des Weiteren bekundet die Bieterin die Absicht, dass die Gesellschaft über eine der künftigen Geschäftstätigkeit entsprechende Personalausstattung verfügt.

d) Folgen für Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vertrag mit dem derzeitigen Alleinvorstand der Gesellschaft läuft zum 31. Oktober 2016 aus und ist zum Datum dieser Stellungnahme auch noch nicht verlängert worden. Die Bieterin bekundet jedoch die Absicht, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2016 verlängert wird. Die Bieterin beabsichtigt zudem, dass ein Vorstandsmitglied mit Erfahrung im Bereich Erneuerbare Energien berufen wird. Die Bieterin hat nicht die Absicht, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu ändern.

e) Mögliche Strukturmaßnahmen

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin für den Fall, dass sie nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar über Stimmrechte verfügt, die 75 % oder mehr des in der Hauptversammlung der Gesellschaft stimmberechtigten Grundkapitals entsprechen, nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der Clere AG abzuschließen. Des Weiteren beabsichtigt sie nach eigenen Angaben nicht, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in der Gesellschaft, ein Delisting der Gesellschaft oder ein Squeeze-Out durchzuführen. Allerdings können solche Maßnahmen für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen werden.

Einzelheiten zu möglichen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen finden sich unter Ziffer VIII. unten.

f) Verwendung des Vermögens der Gesellschaft und künftige Verpflichtungen – Dividenden

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Angebotsunterlage nach Vollzug des Angebots zusammen mit den Organen der Gesellschaft zu prüfen, ob und in welchem Umfang Änderungen im Hinblick auf das Vermögen, die Gesellschaftsstruktur, die Kapitalstruktur und die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft erforderlich sind, um die in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschriebene Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umzusetzen. In diesem Rahmen beabsichtigt die Bieterin mittelfristig den überwiegenden Teil des Vermögens der Gesellschaft, das heute im Wesentlichen aus Barmitteln besteht, für neue Investitionen zu verwenden.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Bieterin zu prüfen, ob und in welchem Umfang derartige Investitionen auch mit Fremdkapital finanziert werden sollen. Im Falle einer Finanzierung mit Fremdkapital wird dies zu einer entsprechenden Erhöhung der (derzeit nur in sehr geringem Umfang vorhandenen) Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, dass die Gesellschaft künftig außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs Verpflichtungen begründet.

In der Vergangenheit hat die Gesellschaft mehrfach Sonderdividenden ausgeschüttet. Zuletzt wurde eine Dividendenausschüttung in der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. November 2015 / 1. Dezember 2015 beschlossen. Soweit sich hinreichend attraktive

Investitionsmöglichkeiten identifizieren lassen, beabsichtigt die Bieterin nicht, dass die Gesellschaft weitere Sonderdividenden ausschüttet.

Da die Gesellschaft nach der Veräußerung ihres gesamten operativen Geschäfts über keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr verfügt, erwirtschaftet die Gesellschaft derzeit keine laufenden Erträge. Die Bieterin beabsichtigt, dass für das laufende Geschäftsjahr 2015/2016 keine Dividenden ausgeschüttet werden. Die Bieterin beabsichtigt keine Dividendenausschüttungen der Gesellschaft, solange diese keine Periodenüberschüsse aus der künftigen operativen Geschäftstätigkeit nach der Neuausrichtung erwirtschaftet. Sofern nach der Neuausrichtung des Geschäftsbetriebs in Zukunft Periodenüberschüssen erzielt werden, beabsichtigt die Bieterin, dass davon bis zu 50% als Dividenden ausgeschüttet werden sollen.

Die finanziellen Auswirkungen des Angebots auf die Bieterin sind in Ziffer 11 der Angebotsunterlage dargestellt.

- g) Absichten der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit, Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen, wesentliche Beschäftigungsbedingungen, Verwendung des Vermögens, zukünftige Verpflichtungen, Sitz, Standort wesentlicher Unternehmensteile und Geschäftsführung

Die Bieterin und der Weitere Kontrollerwerber verfolgen mit dem Angebot keine Absichten im Hinblick auf ihre eigene Geschäftstätigkeit. Veränderungen bei den Arbeitnehmern oder den wesentlichen Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und/oder des Weiteren Kontrollerwerbers kommen ausweislich der Angebotsunterlage nicht in Betracht, da weder die Bieterin noch der Weitere Kontrollerwerber Arbeitnehmer beschäftigen. Mit Ausnahme der durch das Pflichtangebot entstehenden Verpflichtungen und Aufwendungen und der unter Ziffer 11 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten, verfolgen weder die Bieterin noch der Weitere Kontrollerwerber Absichten hinsichtlich der Verwendung ihres jeweiligen Vermögens oder in Bezug auf ihre jeweiligen zukünftigen Verpflichtungen oder Veränderungen des Sitzes, des Standorts wesentlicher Unternehmensteile oder der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Pflichtangebot.

3. Zusammenfassende Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage die Absicht verfolgt, die Neuausrichtung der Gesellschaft im Wege einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Organen der Gesellschaft aktiv mitzugestalten und gemeinsam attraktive Anlageoptionen und Investitionsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Umwelt- und Energietechnik sowie der aktiven Vermögensverwaltung im Bereich der Mittelstandsförderung, zu prüfen und dabei jeweils die Vor- und Nachteile solcher Investitionsmodelle abzuwägen. Daher unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot und die zugrundeliegenden Absichten der Bieterin.

VIII. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE CLERE-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Clere-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die bereitgestellten Informationen enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für möglicherweise relevant halten. Allerdings müssen Clere-Aktionäre unabhängig entscheiden, ob und zu welchem Umfang sie das Angebot annehmen, wobei jeder Clere-Aktionär seine persönlichen Umstände beachten sollte, um eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne Clere-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte. Dies gilt insbesondere für seine individuelle Steuersituation.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen, sollten alle Clere-Aktionäre, welche das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem Folgendes beachten:

- Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Clere-Aktien profitieren.
- Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden keine weiteren Dividendenbezugsrechte erhalten.
- Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, können ihre Annahmeerklärung grundsätzlich nicht widerrufen.
- Sofern die Bieterin nach Abschluss des Angebots unmittelbar und/oder mittelbar mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Clere AG hält, kann sie als sog. "**Hauptaktionär**" die Hauptversammlung der Clere AG nach §§ 327a ff. AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen lassen („Aktienrechtlicher Squeeze-out“). Wenn der Bieterin nach Abschluss des Angebots mittelbar oder unmittelbar mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Clere AG gehören, wäre sie gemäß §§ 39a ff. WpÜG berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Clere-Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung durch Gerichtsbeschluss zu beantragen ("Übernahmerechtlicher Squeeze-out"). Sowohl beim Aktienrechtlichen als auch beim Übernahmerechtlichen Squeeze-out werden bei der Berechnung der 95 %-Schwelle Aktien, die der Bieterin aufgrund abgestimmten Verhaltens nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet werden, nicht berücksichtigt, sondern nur Aktien, die der Bieterin selbst, einem von ihr abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung der Bieterin oder eines von der Bieterin abhängigen Unternehmens gehören. Diejenigen Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im

Fälle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags oder der Durchführung eines Squeeze-out). Diese Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert des jeweiligen Unternehmens bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis sein. Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben für den Fall, dass solche Abfindungszahlungen höher sind als der Angebotspreis, keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder eine Nachbesserung des Angebotspreises.

- Die Bieterin könnte eine Verschmelzung der Clere AG mit einem anderen Rechtsträger betreiben. In diesem Zusammenhang sieht § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in der seit Juli 2011 geltenden Fassung die Möglichkeit vor, eine Verschmelzung mit einem Aktienrechtlichen Squeeze-out zu verbinden ("Verschmelzungsspezifischer Squeeze-out"). Hierzu reicht es aus, wenn der Hauptaktionär mindestens 90 % des Grundkapitals hält. Der Verschmelzungsspezifische Squeeze-out steht unter weiteren Voraussetzungen, die noch nicht vorliegen, aber künftig vorliegen können. So ist es erforderlich, dass es sich bei dem Hauptaktionär um eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Societas Europaea (SE) handelt. Diese Voraussetzung könnte der Weitere Kontrollerwerber z.B. dadurch herbeiführen, indem er die Bieterin formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umwandelt. Auch eine im Rahmen eines möglichen Verschmelzungsspezifischen Squeeze-out gewährte Barabfindung kann höher oder niedriger sein als der Angebotspreis. Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben für den Fall, dass die Abfindungszahlung höher ist als der Angebotspreis, keinen Anspruch auf diese Abfindungszahlung oder eine Nachbesserung des Angebotspreises.
- Nach Abschluss des Angebots und Verstreichen der einjährigen Frist, innerhalb derer Erwerbe von weiteren Aktien außerhalb der Börse eine Nachbesserungspflicht auslösen, sofern der Erwerb nicht auf bestimmte gesetzliche Verpflichtungen zurückgeht (§ 31 Abs. 5 WpÜG), wird die Bieterin in der Lage sein, weitere Aktien gegebenenfalls auch zu höheren Preisen zu erwerben, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Jahresfrist könnte die Bieterin Clere-Aktien auch zu höheren Preisen über die Börse kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

Clere-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Clere-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Clere-Aktionäre, sollten aber unter anderem Folgendes beachten:

- Clere-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt, bis eine mögliche Einstellung der Börsennotierung der

Clere-Aktien erfolgt. Allerdings ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Clere-Aktien in näherer Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.

- Clere-Aktionäre tragen das Risiko der künftigen Entwicklung der Clere AG und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der Clere-Aktien.
- In Abhängigkeit von der Annahmquote könnte die Durchführung des Angebots zu einer Verringerung des Streubesitzes bei der Gesellschaft führen. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes möglich, Kauf- und Verkaufsaufträge für Clere-Aktien auszuführen. Außerdem könnte die mögliche Verringerung der Liquidität der Clere-Aktien zu einem erheblichen Anstieg der Volatilität des Börsenkurses der Clere-Aktien in der Zukunft führen.
- Die Clere-Aktie ist gegenwärtig ein Indexwert der Aktienindizes CDAX und Prime All Share der Deutschen Börse. Dies bedeutet, dass institutionelle Fonds und Investoren, die in diese Indizes investieren (*Indexfonds*), Clere-Aktien halten müssen, um die Wertentwicklung dieser Indizes abzubilden. Nach der erfolgreichen Durchführung des Angebots könnten die Clere-Aktien von einem oder mehreren dieser Indizes ausgeschlossen werden. Diejenigen Indexfonds, die nach Durchführung des Angebots noch Clere-Aktien halten, könnten diese dann möglicherweise auf dem Markt verkaufen. Infolgedessen könnte ein Überangebot an Clere-Aktien auf einem vergleichsweise weniger liquiden Markt bestehen. Dadurch könnte der Kurs der Clere-Aktien fallen.
- Schließt die Bieterin nach Durchführung des Angebots gemäß §§ 291 ff. AktG als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungsvertrag mit der Clere AG als beherrschtem Unternehmen ab, ist das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der Clere AG verbindliche Weisungen zu erteilen. Sollte dieser Beherrschungsvertrag mit einem Gewinnabführungsvertrag kombiniert werden, wäre die Clere AG des Weiteren verpflichtet, ihre gesamten Gewinne an das herrschende Unternehmen abzuführen. Bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags wäre das herrschende Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verluste der Clere AG zum Jahresende zu übernehmen. Darüber hinaus ist das herrschende Unternehmen bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, sämtlichen außenstehenden Clere-Aktionären eine angemessene wiederkehrende Ausgleichszahlung zukommen zu lassen und den außenstehenden Clere-Aktionären den Erwerb ihrer Clere-Aktien gegen eine angemessene Abfindung anzubieten. Die Angemessenheit der Höhe der Ausgleichszahlung und der Abfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe dieser Abfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- Gehören der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 und 4 AktG mindestens 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft, kann die Bieterin veranlassen, dass die

Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 327a ff. AktG die Übertragung der restlichen Clere-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beschließt (*aktienrechtlicher Squeeze-out*). Die Höhe der im Rahmen des aktienrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung des aktienrechtlichen Squeeze-out würde die Börsennotierung der Clere-Aktien enden.

- Gehören der Bieterin nach Durchführung des Angebots unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 und 4 AktG mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft, kann die Bieterin gemäß § 39a ff. WpÜG beantragen, dass die restlichen Clere-Aktien durch Gerichtsbeschluss auf die Bieterin übertragen werden (*übernahmerechtlicher Squeeze-out*). Voraussetzung ist, dass der diesbezügliche Antrag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist beim Landgericht Frankfurt am Main eingereicht wird und eine angemessene Abfindung vorsieht. Der Angebotspreis gilt als angemessene Abfindung im Sinne des übernahmerechtlichen Squeeze-out, wenn die Bieterin auf Grund des Angebots Clere-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der Gesellschaft erworben hat. Mit der Durchführung des übernahmerechtlichen Squeeze-out würde die Börsennotierung der Clere-Aktien enden.
- Gehören der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar mindestens 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft, kann die Bieterin nach ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Societas Europaea (SE) veranlassen, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Gesellschaft auf die Bieterin die Übertragung der restlichen Clere-Aktien gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beschließt (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*). Die Höhe der im Rahmen des umwandlungsrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung des umwandlungsrechtlichen Squeeze-out würde die Börsennotierung der Clere-Aktien enden.
- Sofern die Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft gehören, können die Clere-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb

von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist (die „**Andienungsfrist**“) zum Angebotspreis annehmen (das „**Andienungsrecht**“). Sollte die Bieterin die für das Andienungsrecht erforderliche Beteiligungshöhe erreichen, muss sie dies unverzüglich veröffentlichen (siehe Ziffer 17 dieser Angebotsunterlage). Erfüllt die Bieterin diese Veröffentlichungspflicht nicht, beginnt die Andienungsfrist erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Die Einzelheiten der Ausübung des Andienungsrechts wird die Bieterin gemeinsam mit der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots die Aufhebung der Börsenzulassung der Clere-Aktien gemäß § 39 BörsG bei der Frankfurter Wertpapierbörse (*Delisting*) beantragen. Damit würde die Zulassung der Clere-Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt an deutschen Wertpapierbörsen beendet werden. Dann müsste die Clere AG ein Angebot nach den Vorschriften des WpÜG an alle Aktionäre veröffentlichen, alle am Markt gehandelten Clere-Aktien erwerben zu wollen. Die Gegenleistung nach diesem Angebot könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen; die Gegenleistung könnte aber auch höher oder niedriger sein. Bei Billigung der Angebotsunterlage für das Delisting durch die BaFin, würde der Handel zum Zeitpunkt des Delistings an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt.
- Nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Bieterin den Widerruf der Zulassung der Clere-Aktien zum Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) erklären (*Segmentwechsel*). Bei einem Segmentwechsel wäre die Gesellschaft nicht mehr an die strengeren Berichtspflichten sowie der die zusätzlichen Verpflichtungen, die sich aus der Notierung im *Prime Standard* ergeben des Prime Standard Segments gebunden. Ferner könnte die Liquidität und Handelbarkeit der Clere-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, vermindert werden. Es ist daher möglich, dass dann eine Kauf- und Verkauforder nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden kann.
- Infolge der von der außerordentlichen Hauptversammlung am 29. Januar 2016 beschlossenen Kapitalherabsetzung von EUR 58.890.630,00 auf EUR 5.889.063,00 durch die Zusammenlegung von nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien im Verhältnis 10:1 wird die Gesellschaft insgesamt EUR 53.001.567,00, das entspricht EUR 9,00 je Clere-Aktie nach erfolgter Zusammenlegung der Aktien, an ihre Aktionäre zahlen, sobald die für die Auszahlung gesetzlich vorgeschriebene Sechsmonatsfrist abgelaufen sein wird, also voraussichtlich um den 20. Oktober 2016. Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden die auf ihre Clere-Aktien entfallende Rückzahlung des Grundkapitals nicht erhalten.
- Sofern die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt, den handelsrechtlichen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015/2016, der voraussichtlich maßgeblich durch den Verkauf des gesamten operativen Geschäfts der Gesellschaft geprägt sein wird, bzw. bestehende Gewinnrücklagen ganz oder teilweise an die Aktionäre auszuschütten, werden Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen, eine solche Ausschüttung nicht

erhalten. Insofern wird generell darauf hingewiesen, dass Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen, künftig keine Dividendenzahlungen für diese Clere-Aktien erhalten werden und auch nicht an sonstigen Wertsteigerungen partizipieren werden.

IX. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. Keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile

Keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Clere AG wurden von der Bieterin, einem mit der Bieterin verbundenen Unternehmen oder dem Weiteren Kontrollerwerber Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

2. Interessenlage der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Alleinvorstand der Gesellschaft, Herr Oliver Oechsle, ist vom Aufsichtsrat der Clere AG mit Wirkung zum 14. Oktober 2013 zum Vorstand der Clere AG bestellt worden. Beziehungen zur Bieterin oder zum Weiteren Kontrollerwerber bestehen nicht. Für seine Tätigkeit als Vorstand erhält er eine Vergütung. Eine Sonderzahlung in Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb durch die Bieterin oder mit dem Pflichtangebot erfolgte nicht.

Herr Dr. Thomas van Aubel ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist gleichzeitig Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Bieterin und Weiterer Kontrollerwerber. Die Bieterin wird damit von Herrn Dr. Thomas van Aubel, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Clere AG, kontrolliert.

Herr Klaus Rueth, der seit seiner Wahl am 4. September 2013 Aufsichtsrat der Clere AG ist, steht in keinerlei Beziehungen zur Bieterin oder dem Weiteren Kontrollerwerber. Für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat erhält er eine Vergütung. Eine Sonderzahlung in Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb durch die Bieterin oder mit dem Pflichtangebot erfolgte nicht.

Frau Frauke Vogler ist seit dem 4. September 2013 zum Aufsichtsrat der Clere AG gewählt. Frau Frauke Vogler ist Partnerin der Sozietät Vogler Roessink Chalupnik in Berlin. Die Sozietät ist steuerberatend für die Bieterin und den weiteren Kontrollerwerber tätig. Diese Tätigkeit macht nur einen geringen Teil der Dienstleistungen der Sozietät aus. Für ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat erhält sie eine Vergütung. Eine Sonderzahlung in Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb durch die Bieterin oder mit dem Pflichtangebot erfolgte nicht.

X. ABSICHT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herrn Thomas van Aubel, ist der Weitere Kontrollerwerber. Das Angebot erfolgt daher mittelbar auch in seinem Namen.

Frau Frauke Vogler hält selbst Clere-Aktien. Sie beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen. Herr Klaus Rueth hält persönlich keine Clere-Aktien.

Der Vorstand der Gesellschaft, Herr Oliver Oechsle, hält selbst Clere-Aktien und beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen.

XI. EMPFEHLUNG

Unter Berücksichtigung der Informationen in dieser Stellungnahme, der Gesamtumstände im Zusammenhang mit dem Angebot sowie der Ziele und Absichten der Bieterin unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot zum Erwerb weiterer Clere-Aktien grundsätzlich und sind der Meinung, dass der Erwerb weiterer Clere-Aktien durch die Bieterin im besten Interesse der Clere AG und den Aktionären der Clere AG ist. Allerdings sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung **nicht angemessen** im Sinne von §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG ist.

Aus diesem Grund und basierend auf den vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat allen Clere-Aktionären, das Angebot zu der angebotenen Gegenleistung nicht anzunehmen.

Jedoch sollte jeder Clere-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der Clere-Aktien eine eigenständige Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele Clere-Aktien er das Angebot annimmt. Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften haften Vorstand und Aufsichtsrat nicht für wirtschaftliche Beeinträchtigungen von Clere-Aktionären, die auf die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zurückzuführen sind.

Diese Stellungnahme und die vorstehenden Empfehlungen wurden im Vorstand und Aufsichtsrat am 24.05.2016 jeweils unabhängig voneinander verabschiedet.

Bad Oeynhausen, 24. Mai 2016

Clere Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand